

**Kundeninformation Allgemeine Erdgaspreise  
für Haushaltskunden  
Grund- und Ersatzversorgung,**



<b>Grund- und Ersatzversorgung, gültig ab 1. April 2024</b>		<b>Private Haushaltskunden nur bis 10.000 kWh/a bei gewerblichen, beruflichen und landwirtschaftlichen Kunden</b>	
<b>Haushaltskunden und Letztverbraucherbedarf</b>		<b>landwirtschaftlichen Kunden</b>	
<b>Allgemeine Preise, Stand: 19. März 2024</b>		<b>Nettopreise</b>	<b>Bruttopreise</b>
Grundpreis	€/Jahr	186,24	<b>221,63</b>
Arbeitspreis	ct/kWh	15,25	<b>18,15</b>

<b>Erläuterungen zur Zusammensetzung und Entwicklung der Allgemeinen Preise und zu den tatsächlich einflussenden Kostenbelastungen.</b>				
In Ihrem Endpreis sind - bis zum 31. März 2024 7% Umsatzsteuer - ab dem 1. April 2024 19% Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer).		<b>Kostenbestandteile bis 31. März 2024</b>		<b>Kostenbestandteile ab 1. April 2024</b>
Grundpreis pro Jahr	€/Jahr	199,28		221,63
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde inkl. Umsatzsteuer	ct/kWh		16,32	18,15
Der allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (Nettopreis) beträgt:				
Grundpreis pro Jahr	€/Jahr	186,24		186,24
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde	ct/kWh		15,25	15,25
In den Nettopreis fließen ein:				
1. Kostenblock: staatlich veranlasste Preisbestandteile				
Erdgassteuer	ct/kWh		0,55	0,55
Konzessionsabgabe nach § 4 Abs. 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung	ct/kWh		0,22	0,22
Belastungen aus Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)	ct/kWh		0,72	0,72
Gesamt (Umlagen und Steuern):	ct/kWh		1,49	1,49
Entgelte für Leistungen des Netzbetreibers:				
2. Kostenblock: regulatorisch gesetzte Preisbestandteile				
Netzentgelt Arbeitspreis Netz	ct/kWh		2,04	2,04
Netzentgelt Grundpreis Netz	€/Jahr	65,00		65,00
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	€/Jahr	14,50		14,50
Messung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	€/Jahr	5,63		5,63
Abrechnung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	€/Jahr	0,00		0,00
Gasspeicherumlage	ct/kWh		0,145	0,145
Bilanzierungsumlage	ct/kWh		0,000	0,000
Saldo der genannten einflussenden Kostenbelastungen (verbrauchsabhängig)	ct/kWh		2,18	2,18
Beschaffungs- Service- und Vertriebskosten:				
3. Kostenblock: Entgelte der vom Grundversorger erbrachten Leistungen:				
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	€/Jahr	101,11		101,11
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde	ct/kWh		11,58	11,58

**Bedingungen**

- Die Bepreisung erfolgt auf der Grundlage von §5 Abs. 2 und §5a GasGVV.
- Die Allgemeinen Preise werden auf Basis von Nettopreisen ermittelt. Sie erhöhen sich um die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer zum Rechnungsbetrag.  
Die vorgenannten Bruttopreise sind aus Gründen der Übersichtlichkeit gerundet.
- Der Erdgasbezug wird in Kubikmetern (cbm) gemessen und mit dem Umrechnungsfaktor (entsprechend Betriebsbrennwert, Temperatur, Druck und Höhenzone) in Arbeit (Kilowattstunde, kWh) umgerechnet und mit dem jeweiligen Arbeitspreis in Cent/kWh multipliziert.
- Der mittlere Betriebsbrennwert des Erdgases ("H-Gas") beträgt bei einem Ruhedruck von 22 mbar durchschnittlich rund 11 kWh je cbm.
- Der Brennwert wird in der Abrechnung entsprechend der eichrechtlichen Vorschriften ausgewiesen.
- Hinweis: Aufgrund der unterschiedlichen Wirkungsgrade bei Gas- und Stromverbrauchsgaräten kann für die gleiche nutzbare Wärmemenge bei Einsatz von Gasgeräten je nach Art des Gerätes ein bis zu 1,4-facher Einsatz an Energie im Vergleich zu Stromverbrauchsgaräten erforderlich sein.
- Gemäß § 38 EnWG i. V. m. §§ 3 der GasGVV in der jeweils gültigen Fassung versorgen wir **Letztverbraucher** – Haushaltskunden (gemäß § 3 Nr. 22 EnWG sind das Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von **10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch** für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen) und Nicht-Haushaltskunden - in Gebieten, in denen die Stadtwerke Weilburg GmbH gemäß § 36 Abs. 2 EnWG Grundversorger ist, im Rahmen der sogenannten **Ersatzversorgung** in Niederdruck, wenn:
  - vom Letztverbraucher Gas bezogen wird, ohne dass dieser Bezug einen Liefervertrag zugeordnet werden kann, oder
  - der Lieferant des Letztverbrauchers keine Energie entsprechend seiner vertraglichen Pflichten ins Netz einspeist, bspw. infolge einer Insolvenz.
Die Ersatzversorgung sowie Ersatzbelieferung erfolgen gesetzlich für einen Zeitraum von längstens drei Monaten.
- Die vorstehenden Allgemeinen Preise gelten ab 1. April 2024; frühere Allgemeine Preise Grund- und Ersatzversorgung und Sonderpreise verlieren damit ihre Gültigkeit.

Wir freuen uns natürlich, wenn Sie diesen Liefervertrag mit uns abschließen. Für ein Beratungsgespräch zu unseren Produkten sowie zu Ihren Fragen rund um das Thema Energieversorgung steht Ihnen Ihr persönlicher Ansprechpartner zur Verfügung. Gerne erstellen wir Ihnen auch ein